**Naturschutzfachliche Angaben zur   
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

***Mustervorlage***

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1 Prüfungsinhalt 2

2 Datengrundlagen 2

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2

4 Wirkungen des Vorhabens 2

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung 3

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 4

## 1. Prüfungsinhalt

**In der vorliegenden Unterlage werden:**

* die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der* "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG *wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
* die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im … dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

* **...**

## 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf **...** .

# 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

**...**

# 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

## 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.   
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

* **...**

## 5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt: ...

**Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

| Artname *(**wissenschaftlicher Name)* |
| --- |
| 1 Grundinformationen  Rote Liste-Status Deutschland:    Bayern:    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich  **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene  günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  Textfeld: kurze Beschreibung der Art  **Lokale Population:**  Textfeld: verbale Beschreibung und Bewertung der lokalen Population |
| **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:   * [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]   CEF-Maßnahmen erforderlich:   * [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3   **Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein** |
| **2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**  Textfeld: Beschreibung der Tötungssachverhalte  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:   * [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]   **Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein** |
| **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**  Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:   * [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]   **Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein** |
| *[*Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ( s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen*]* |
| **3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**  Textfeld: Erläuterung der Wahrung des Erhaltungszustandes auf überörtlicher Ebene  Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:  keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands  Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:   * [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]   **Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein** |